

2441 035

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 111/70 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Ernst Friedrich R [REDACTED] ,
H [REDACTED] , H [REDACTED] straÙe [REDACTED] .

Klager und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigten: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, AlexandrastraÙe 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Vei und die Richter Müntenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger von April oder Mai 1942 bis November 1943 der Waffen-SS, einer Gliederung der NSDAP, angehört hat. Zutreffend ist seine Auffassung, daß der Kläger als ungarischer Staatsangehöriger nicht der Wehrpflicht nach den deutschen Gesetzen unterlag. Daß es im übrigen den Rechtsgrundlagen für die Aufnahme des Klägers in die Waffen-SS keine Bedeutung beimaß, ist nicht zu beanstanden. Es ist davon ausgegangen, daß 1941 oder 1942 zwischen deutschen und ungarischen amtlichen Stellen Vereinbarungen über die Aufnahme von Volksdeutschen aus Ungarn in die Waffen-SS getroffen worden waren und daß auf diejenigen Volksdeut-

- 3 -

schen, die sich nicht freiwillig meldeten, ein moralisches Druck ausgeübt wurde. Es hat aber nicht feststellen können, daß dem Kläger im Falle seiner Weigerung Gefahr für Leib oder Leben oder die Vernichtung seiner beruflichen Existenz gedroht hätte und er dies befürchtet habe.

Auch die Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes der Nr. 1 des § 6 Abs. 1 BGG hat es nicht als erfüllt angesehen. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger während seiner Zugehörigkeit zu einer Fronteinheit im September 1942 die Mitwirkung bei der Exekution von Zivilpersonen verweigert habe und deswegen verfolgt worden sei. Insoweit begegnen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken.

1943 ist der Kläger von einem Heimaturlaub trotz Aufforderung nicht zu seiner Einheit nach Berlin zurückgekehrt und daraufhin in Abwesenheit wegen Fahnenflucht in Folge zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß die Ablehnung des Nationalsozialismus, seiner Methoden und seiner Ziele neben der grundsätzlichen Ablehnung jedes Krieges und dem Wunsch, in der Heimat bei den Angehörigen zu bleiben, den Kläger dazu veranlaßt hat, nicht mehr zu seiner Einheit zurückzukehren. Es sei jedoch nicht festzustellen, daß der Kläger als Gegner des Nationalsozialismus erkannt und deswegen mit einer härteren Strafe belegt worden sei. Mit diesen Erwägungen läßt sich jedoch der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz BGG nicht verneinen, wenn die Fahnenflucht eine Handlung zur Bekämpfung des Nationalsozialismus gewesen ist. Ebenso wie nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BGG genügt es auch hier, daß die Bekämpfungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

handlung den Zugriff des Verfolgers ausgelöst hat; daß er die Beweggründe für die Handlung erkannt hat, ist nicht erforderlich (BGH Ezm 1966, 124). Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist jedoch aus einem anderen Grunde richtig. Der Kläger hat dadurch, daß er von seinem Heimaturlaub in Ungarn im Jahre 1943 nicht zu seiner Einheit nach Berlin zurückkehrte, nicht den Nationalsozialismus im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz BStG bekämpft.

Bei

Hr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)